

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 28.11.2008
GZ: 585/08; smp

BMJ-B10.070A/0004-I 3/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Unternehmensgesetzbuch, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz und das Börsegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008, bei der Österreichischen Notariatskammer am 17. Oktober 2008 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Unternehmensgesetzbuch, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz und das Börsegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009), übersendet und ersucht, dazu bis 28. November 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der übermittelte Entwurf dient der Umsetzung der RL 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABI Nr. L 184 vom 14.7.2007.

Strukturell fällt ins Auge, dass einerseits der 4. Abschnitt des 4. Teils des AktG eine völlige Neufassung erfährt, andererseits verstreute Regelungen über grundsätzliche Strukturfragen der Aktiengesellschaft in einem übersichtlichen Allgemeinen Teil zusammen geführt wurden. Anfänglich mögen sich zwar für die Rechtspraxis Zuordnungsprobleme von Entscheidungen und Literaturstellen - die sich nach der bisherigen Nummerierung richten - ergeben, sie werden sich jedoch rasch durch die zu erwartenden Neuauflagen und Neubearbeitungen der gängigen aktienrechtlichen Monografien als auch in den juristischen Datenbanken lösen lassen.

Wenngleich sich der Entwurf richtlinienkonform vom bisherigen Typus der Hauptversammlung als Präsenzversammlung weitestgehend verabschiedet und die Aktionärsrechte in zeitgemäßer Weise stärkt, kommt es zu keiner Änderung der bewährten Kompetenzverteilung zwischen Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.

Als wichtiger Aspekt des Aktionärsschutzes sieht § 102 (2) AktG nunmehr vor, dass die Hauptversammlung einer österreichischen AG jedenfalls an einem physischen Ort im Inland stattzufinden hat. Gerade die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen im Ausland österreichischen Anlegern die Ausübung ihrer Teilhaberrechte faktisch entzieht oder zumindest massiv erschwert. Diese Anordnung des Gesetzgebers sollte auch für den Fall gelten, dass sämtliche Aktionäre einer Aktiengesellschaft ihr Einverständnis zur Abhaltung einer Hauptversammlung im Ausland erteilen. Selbst eine ad hoc abgehaltene Universalversammlung soll zwingend im Inland abgehalten werden müssen, um eine ordnungsgemäße Beurkundung der Beratungen und Beschlüsse durch einen österreichischen Notar

zu gewährleisten und eine lückenlose Dokumentation für künftige Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger sicherzustellen.

Gerade die neuen Möglichkeiten der elektronischen Teilnahme der Aktionäre und ihrer Abstimmung in absentia stellen neue Herausforderungen für die heimischen Aktiengesellschaften dar. Macht eine österreichische Aktiengesellschaft von einem der neuen Verfahren Gebrauch, so liegt deren ordnungsgemäße Durchführung nicht nur im Aktionärsinteresse, sondern im öffentlichen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarkts. Der Dokumentation der Vorgänge im notariellen Protokoll wird dabei große Bedeutung zukommen. Es bleibt abzuwarten, wieweit in der Praxis der Hauptversammlungen technische Sachverständige beigezogen werden, deren Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Anwendungen im Verlauf eines elektronischen Abstimmungsvorgangs in das notarielle Protokoll Eingang finden.

Im Übrigen erscheint der vorliegende Entwurf eines ARÄG 2009 als sachgerecht und ist uneingeschränkt zu befürworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)